

des Refurrenten, der Wechsel sei nicht in Luzern domizilirt, sei, wie sich aus dem Wechsel ergebe, unrichtig. Der Domizilvermerk „zahlbar bei der Kreditanstalt Luzern“ sei nicht erst nach der Acceptation zugefügt worden und der Zusatz des Haueter sei kein Domizilvermerk, derselbe habe keinen Sinn und keine Bedeutung, weil die Unterschrift mangle. Durch das Wechselaccept habe sich Refurrent den Gesetzen des Kantons Luzern unterworfen und es kommen namentlich in Betracht die §§ 23, 24 und 96 der dortigen Wechselordnung, auf welchen der angefochtene Entscheid beruhe. Uebrigens habe Refurrent sich auch des Rechtes begeben, der Exekution zu widersprechen, indem er unterlassen habe, bei seiner Einwendung den Betrag der Wechselforderung zu deponiren, beziehungsweise um Entbindung dieser Verpflichtung nachzusuchen. (§§ 97 und 98 der luzernischen Wechselordnung.)

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Anwendbarkeit des luzernischen Wechselgesetzes auf den Refurrenten hängt davon ab, ob der Fakt. A erwähnte Wechsel Luzern als besondern Domizilort benenne. Ist letzteres nicht der Fall, so unterliegt Refurrent der luzernischen Gerichtsbarkeit nicht und können daher aus Nichtbeachtung der in den §§ 97 und 98 der luzernischen Wechselordnung enthaltenen Vorschriften, insbesondere daher aus der Nicht hinterlegung der Wechselsumme keine Rechtsnachtheile für denselben folgen.

2. Nun behauptet Refurrent allerdings, der fragliche Wechsel habe bei der Acceptation den Domizilvermerk „zahlbar bei der Kreditanstalt Luzern“ noch nicht getragen, sondern es sei derselbe erst nachträglich beigefügt und der Wechsel insofern nach dessen Annahme verändert worden. Nun ist aber diese Veränderung äußerlich nicht erkennbar und hätte daher dem Refurrenten obgelegen, den Nachweis für dieselbe zu erbringen, indem nach einem allgemeinen Grundsatz des Wechselrechtes aus der Richtigkeit der Unterschrift, des Acceptes, so lange die Anerkennung des äußerlich fehlerfreien Inhaltes des Wechsels folgt, als nicht dessen Veränderung nachgewiesen ist. Einen solchen Beweis hat aber Refurrent, trotz spezieller Aufforderung, weder geleistet noch auch nur anerbotten.

3. Dagegen fragt es sich, ob in Folge des von Haueter dem Domizilvermerk beigefügten Zusatzes „zahlbar an Heinrich von Tobel“ der Domizilvermerk nicht gegenüber dem Refurrenten kraftlos sei, indem letzterer durch jenen Zusatz zu erkennen gegeben habe, daß er den Wechsel nur mit einer Einschränkung, nämlich ohne die Domizilirung, acceptire. Solche beschränkte, modifizierte Accepte sind sowohl nach der aargauischen als der luzernischen Wechselordnung (§ 22) zulässig und haben die Wirkung, daß der Bezogene nicht über den Inhalt seines Acceptes hinaus haftet. Nun lautet allerdings der Zusatz nicht, wie Refurrent behauptet, „zahlbar bei Heinrich von Tobel“, sondern „zahlbar an Heinrich von Tobel“, und es ist daher einigermaßen zweifelhaft, ob jenem Zusatz wirklich die Bedeutung einer Einschränkung der Annahme zukomme, zumal auch derselbe sich nicht bei der Annahmserklärung selbst, sondern an einer von der letztern entfernten Stelle befindet. Immerhin ist aber nicht mit völliger Klarheit dargethan, daß Refurrent die Domizilirung des Wechsels nach Luzern acceptirt habe, und im Zweifel darf nicht auf einen Verzicht auf den verfassungsmäßigen Gerichtsstand des Wohnortes geschlossen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach der Entscheid der luzernischen Justizkommission vom 19. September 1878 sammt dem gegen den Refurrenten in Luzern angeordneten Betreibungsverfahren als nichtig aufgehoben.

6. Urtheil vom 24. Jenner 1878 in Sachen  
Meyer.

A. Am 30. März 1868 stellte F. S. Meyer, Telegraphist in Sitten, an die Ordre des Civilstandsbeamten Julius Rüeegger in Luzern ein Billet für 260 Fr. aus, zahlbar den 30. Juni 1878 „bei Julius Rüeegger in Luzern.“ Da dieses Billet zur Verfallzeit nicht eingelöst wurde, leitete Rüeegger am 1. August

bei dem Gerichtspräsidium Luzern die Wechselexecution gegen Meyer ein. Letzterer verlangte Aufhebung des Verfahrens, da er in Sitten wohnhaft sei und daher gemäß Art. 59 der Bundesverfassung dort gesucht werden müsse; allein das Bezirksgerichtspräsidium Luzern wies das Begehren durch Verfügung vom 4. September 1878 ab, indem nach § 96 der luzernischen Wechselordnung der Wechselgläubiger das Recht habe, den Wechsel am gewählten Wechseldomizil geltend zu machen und nun im vorliegenden Falle der Schuldner Luzern als Zahlungsort gewählt habe. Dieser Entscheid wurde am 25. Oktober 1878, unter Verwerfung des von Meyer gegen denselben ergriffenen Rekurses von der Justizkommission des luzernischen Obergerichtes bestätigt.

B. Mit Rekurschrift vom 11. November 1878 gelangte nun F. S. Meyer an das Bundesgericht, mit dem Begehren, daß der Entscheid der luzernischen Justizkommission als im Widerspruch mit Art. 59 der Bundesverfassung aufgehoben werde. Zur Begründung dieses Begehrens wurde angeführt: Rekurrent habe schon seit 11 Jahren seinen Wohnsitz in Sitten. Somit haben die von Rüeegger verlangten und von ihm, Meyer, vielleicht mit zu wenig Ueberlegung der Folgen beigelegten Worte « payable chez M. Jules Rüeegger à Lucerne » nur bezwecken können, daß der Wechsel in Luzern zu präsentiren und eventuell zu protestiren sei; keineswegs berechtigen dieselben aber den Rüeegger zur Anhebung der Betreibung in Luzern und zur Eröffnung des Konkurses an diesem Orte. Ein solcher Konkurs wäre auch die reinste Illusion, da Rekurrent weder in Luzern wohne noch dort Vermögen besitze. Kantonale Gesetze vermögen die positiven Bestimmungen der Bundesverfassung nicht zu stören und nun schreibe der citirte Art. 59 der Bundesverfassung vor, daß der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz habe, für persönliche Ansprachen beim Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse.

C. Rüeegger trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem er auf dieselbe entgegnete: Ein Schuldner könne auf seinen verfassungsmäßigen Gerichtsstand (Art. 59 der Bundesverfassung) verzichten, und ein solcher Verzicht des Rekurrenten liege nun darin,

daß derselbe durch den Zusatz: „zahlbar in Luzern“ den Wechsel an diesen Ort domizilirt und sich dem dortigen Rechte unterworfen habe. Luzern gelte als gewähltes Domizil und es stehe daher nach § 96 Absl. 3 der luzernischen Wechselordnung in der Wahl des Gläubigers, ob er seinen Anspruch in Luzern oder Sitten geltend machen wolle. Er, Rüeegger, habe auch gerade deshalb die Domizilirung des Eigenwechsels nach Luzern verlangt, um den Rekurrenten nicht in Sitten suchen zu müssen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der in Art. 59 der Bundesverfassung dem aufrechtstehenden Schuldner garantirte Gerichtsstand des Wohnortes ist kein ausschließlicher. Es kann vielmehr, wie die Bundesbehörden schon in einer ganzen Reihe von Entscheidungen ausgesprochen haben, auf denselben gültig verzichtet werden und fragt sich daher, ob im vorliegenden Falle ein solcher Verzicht Seitens des Rekurrenten erfolgt sei.

2. Nun ist bekanntlich in den Jahren 1871 und 1872 in Sachen des Staatsrathes von Wallis, betreffend den Gerichtsstand für die sogenannten Rescriptionen, und in Sachen Kandid Billiger von den Bundesbehörden (Bundesrath und Bundesversammlung) übereinstimmend erkannt worden, daß die Wechselformel, um welche es sich hier handelt, nicht bloß die Bedeutung der Bestimmung eines Zahlungsortes, sondern auch diejenige der Unterwerfung unter den Gerichtsstand und die Gesetzgebung des festgestellten Zahlungsortes habe. (Vergl. Bundesblatt 1871 Bd. III, S. 535 ff. und 763 ff. und 1872 Bd. I, S. 553 ff. und 737 ff.) Den diesfälligen Ausführungen, wie sie namentlich in den beiden ständeräthlichen Berichten vom 17. November 1871 enthalten sind, muß auch hierorts beigetreten werden und zwar im vorliegenden Falle um so mehr, als einerseits nicht nur in der luzernischen, sondern auch in der walliser Wechselordnung der Bestimmung eines besondern Wechselzahlungsortes die gleiche Bedeutung beigelegt wird, und andererseits in der That nicht einzusehen ist, welche andere Absicht oder Willensmeinung als die, den Rekurrenten als Wechselschuldner der luzernischen Gesetzgebung speziell bezüglich der Wechselexecution, — welche im Kanton Luzern in der Weise der einzig zulässige Weg

der gerichtlichen Geltendmachung eines Wechsellanspruches ist, daß sie auch bei bestrittenen Wechselforderungen der Wechselklage vorausgehen muß, — zu unterwerfen, die Contrahenten in concreto bestimmt haben könnte, Luzern als Zahlungsort zu wählen und damit den Wechsel nach diesem Orte zu domiciliren. Ob und welche Folgen ein allfällig in Luzern gegen den Rekurrenten eröffneter Konkurs haben könnte, ist im gegenwärtigen Verfahren nicht zu erörtern.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

### 7. Urtheil vom 8. März 1879 in Sachen Warnier.

A. Im November 1878 reichte Jungfrau Ursula Z. von B. beim hündnerischen Bezirksgerichte Landquart, in dessen Kreis der Heimatsort des P. Warnier, Grüşch, liegt, eine Entschädigungsklage wegen Verlöbnißbruch ein. Als dessen Aufenthaltsort ist in der Klageschrift Bad Schinznach bezeichnet und wurde dieselbe deshalb dem Beklagten durch Vermittlung des Bezirksgerichtes Brugg zur Beantwortung zugestellt.

B. Mit Rekurschrift vom 25. November 1878 stellte nun Warnier beim Bundesgerichte das Begehren, es möchte unter Aufhebung der Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidien Unterlandquart und Brugg erkannt werden, er sei nicht schuldig, sich vor dem Bezirksgericht Unterlandquart auf die Klage der Ursula Z. einzulassen und führte zur Begründung dieses Begehrens an: Er habe einen festen Wohnsitz im Bad Schinznach resp. in der Gemeinde Birrenlauf und müsse daher, da es sich um eine persönliche Ansprache handle, gemäß Art. 59 der Bundesverfassung an diesem seinem Wohnsitze gesucht werden. Grüşch sei längst nicht mehr sein Domizil. Vom 29. April bis 4. Oktober 1877 sei er Sekretär im Bad Schinznach gewesen und über den Winter, bis 21. Mai 1878, habe er sich in Eng-

land aufgehalten. Dann sei er wieder in Schinznach als Sekretär eingetreten und bekleide diese Stelle jetzt noch. Auch habe er bei der Gemeindebehörde von Birrenlauf seine Schriften abgegeben.

Zum Beweise legte Rekurrent ein:

1. Bescheinigung des Gemeindeammanns von Birrenlauf d. d. 13. November 1878, dahin gehend, daß P. Warnier seit 21. Mai 1878 als Aufenthalter in der Gemeinde Birrenlauf wohne, — und

2. ein schriftliches Zeugniß des Präsidenten des Aufsichtsrathes vom Bad Schinznach d. d. 30. Dezember 1878, worin die Angaben über seinen Aufenthalt seit 29. April 1877 bestätigt werden.

C. Jungfrau Ursula Z. trug darauf an, es sei Beschwerdeführer mit seinem unbegründeten Begehren ab- und zur Geduld zu weisen, und zwar

1. aus formellen Gründen, wegen Anrufung des incompetenten Gerichtes, indem nach Art. 248 der hündnerischen C. P. O. Rekurrent sich vorerst an den Kleinen Rath hätte wenden sollen;

2. eventuell aus materiellen Gründen. Warnier sei nämlich nur zeitweise, während der sogenannten Fremdensaison, als Lehrer oder als Sekretär oder Kassier von seiner Heimat abwesend, jedoch nur vorübergehend ohne sein Domizil an letzterer aufzugeben, und sei derselbe daher schuldig und verpflichtet, für persönliche Klagen vor dem Forum seiner Heimat Rede und Antwort zu geben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die von der Jungfrau Ursula Z. gegen den Rekurrenten beim Bezirksgericht Unterlandquart angehobene Klage eine persönliche und ferner nicht bestritten ist, daß Rekurrent aufrechtstehend sei, so hängt die Begründetheit der vorliegenden Beschwerde lediglich davon ab, ob Warnier in Birrenlauf, Kanton Aargau, einen festen Wohnsitz im Sinne des Art. 59 der Bundesverfassung habe oder nicht. Muß diese Frage bejaht werden, so muß die Guttheißung des Rekurses erfolgen, indem weder behauptet worden ist, noch sonst aus den Akten erhellt, daß Rekurrent etwa zwei Domizile, in Grüşch und Birrenlauf, besitze.

2. Der feste Wohnsitz einer Person befindet sich nun da, wo